



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 18.01.2011
KOM(2011) 92

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 18.01.2011

**über das Arbeitsprogramm 2011
für Aufträge und die gemeinsame Mittelverwaltung
im Energiebereich**

Entwurf

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom

**über das Arbeitsprogramm 2011
für Aufträge und die gemeinsame Mittelverwaltung
im Energiebereich**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 194,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften¹, insbesondere auf Artikel 49 Absatz 6 und Artikel 75 Absatz 2,

gestützt auf die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften², insbesondere auf Artikel 90,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 1),

gestützt auf die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 37),

gestützt auf die Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 57),

gestützt auf die Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 über die Anwendung der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1) sowie auf die der Kommission nach den Kapiteln III und VII sowie Artikel 174 Euratom-Vertrag unmittelbar übertragenen Befugnisse,

¹ ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

² ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1.

gestützt auf die Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen (ABl. L 172 vom 2.7.2009),

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach Artikel 75 der Haushaltsordnung und Artikel 90 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen geht jeder Ausgabe aus dem Haushalt der Europäischen Union ein Finanzierungsbeschluss des betreffenden Organs oder der Behörden voran, denen das Organ entsprechende Befugnisse übertragen hat; der Finanzierungsbeschluss präzisiert die wesentlichen Aspekte der Maßnahme, die eine Ausgabe zu Lasten des Haushalts bewirkt.
- (2) Da das Arbeitsprogramm 2011 einen hinreichend genauen Rahmen im Sinne von Artikel 90 Absätze 2 und 3 der Durchführungsbestimmungen vorgibt, stellt der vorliegende Beschluss einen Finanzierungsbeschluss für die im Arbeitsprogramm vorgesehenen Ausgaben für Aufträge dar.
- (3) Nach Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung können Mittel für Maßnahmen, die die Kommission aufgrund von Aufgaben durchführt, die sich aus den ihr durch den EG-Vertrag und den EAG-Vertrag zugewiesenen institutionellen Befugnissen ergeben, ohne Basisrechtsakt verwendet werden.
- (4) Der vorliegende Finanzierungsbeschluss kann auch die Zahlung von Verzugszinsen auf der Grundlage des Artikels 83 der Haushaltsordnung und des Artikels 106 Absatz 5 der Durchführungsbestimmungen abdecken.
- (5) Der Begriff „substanzielle Änderung“ im Sinne von Artikel 90 Absatz 4 der Durchführungsbestimmungen sollte für die Anwendung dieses Beschlusses bestimmt werden.
- (6) Die Finanzhilfen und Aufträge im Rahmen der spezifischen Programme werden in separaten Arbeitsprogrammen geregelt, die von der Kommission angenommen werden und als Finanzierungsbeschlüsse gelten.
- (7) Dieser Beschluss ist auch ein Finanzierungsbeschluss für Ausgaben zulasten des Haushalts der Europäischen Union im Rahmen der gemeinsamen Mittelverwaltung.
- (8) Die Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO) wird einer Konformitätsprüfung auf der Grundlage von Artikel 53d der Haushaltsordnung unterzogen. Unter Vorwegnahme der Ergebnisse dieser Prüfung kann nach Ansicht des Anweisungsbefugten angesichts der langjährigen reibungslosen Zusammenarbeit mit der IAEO eine gemeinsame Mittelverwaltung vorgeschlagen und eine Standardvereinbarung für internationale Organisationen gemäß Artikel 43 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung unterzeichnet werden –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das in den Anhängen I und II enthaltene allgemeine Arbeitsprogramm 2011 für Aufträge und die gemeinsame Mittelverwaltung im Energiebereich wird hiermit angenommen. Es gilt als Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 75 der Haushaltsordnung.

Artikel 2

Der mit diesem Beschluss genehmigte Höchstbetrag für die Durchführung des Programms beläuft sich auf 25 828 000 EUR und wird aus folgenden Haushaltslinien des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union für 2011 finanziert:

- Haushaltslinie 32 04 03: 3 000 000 EUR
- Haushaltslinie 32 04 16: 250 000 EUR
- Haushaltslinie 32 05 01: 20 378 000 EUR
- Haushaltslinie 32 05 02: 2 200 000 EUR

Diese Mittel können auch die Zahlung von Verzugszinsen abdecken.

Die Durchführung dieses Beschlusses steht unter dem Vorbehalt der Verabschiedung des Haushaltsplans 2011, im Einklang mit Artikel 314 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, bzw. der Verfügbarkeit der Mittel im Jahr 2011, entsprechend der Regelung der vorläufigen Zwölfstel nach Artikel 315 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union.

Artikel 3

Mit der Ausführung des Haushaltsplans für Aufgaben im Zusammenhang mit der zusätzlichen Unterstützung der IAEO-Missionen in der Europäischen Union im Rahmen der Einführung des IRRS-Programms (Dienst für die integrierte Überprüfung der Regulierungssituation) kann nachstehende internationale Organisation beauftragt werden: Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO).

Artikel 4

Änderungen der Mittelzuweisungen für einzelne Maßnahmen, die in der Summe 20 % des durch diesen Beschluss genehmigten Höchstbeitrags nicht überschreiten, werden nicht als substantiell angesehen, wenn sie die Art und die Ziele des Arbeitsprogramms nicht wesentlich beeinflussen. Auch eine Anhebung des durch diesen Finanzierungsbeschluss genehmigten Höchstbeitrags um bis zu 20 % ist möglich.

Brüssel, den 18.01.2011

Für die Europäische Kommission
G. OETTINGER
Mitglied der Europäischen Kommission

ANHANG I

Liste der Aufträge und Verwaltungsvereinbarungen im Energiebereich für 2011

Die in diesem Beschluss genannten Beträge beziehen sich auf den Haushalt der Europäischen Union für 2011.

Die sich bei der Durchführung des Programms ergebenden geringfügigen Änderungen, die die unter Artikel 90 der Durchführungsbestimmungen zur Haushaltsordnung genannten wesentlichen Elemente mit vorläufigem Charakter betreffen³, können durch den bevollmächtigten Anweisungsbefugten oder den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten gemäß den ihm vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten übertragenen Befugnissen und im Einklang mit einer wirtschaftlichen Haushaltsführung ohne geänderten Finanzierungsbeschluss vorgenommen werden.

Diese Auftragsliste, die als Finanzierungsbeschluss gilt, ist in drei Abschnitte unterteilt:

- A. Aufträge für Ausgaben im Rahmen von Tätigkeiten im Bereich der Kernenergie sowie Kostenerstattungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005
- B. Aufträge für Ausgaben im Rahmen von Tätigkeiten im Bereich der konventionellen Energie
- C. Aufträge für Ausgaben im Rahmen der Sicherheitstätigkeiten.

Generell betreffen die Aufträge der GD ENER im Wesentlichen Studien, aber auch Dienstleistungen und den Erwerb von Daten, Waren und kerntechnischem Material. Außerdem können die Mittel, die Gegenstand des Arbeitsprogramms sind, die Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 83 der Haushaltsordnung finanzieren.

³ Bei diesen wesentlichen Elementen mit vorläufigem Charakter handelt es sich im Falle von Finanzhilfen um den Richtbetrag der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und im Falle der Auftragsvergabe um die voraussichtliche Zahl und Art der geplanten Verträge und den voraussichtlichen Zeitplan für die Einleitung der Auftragsvergabe.

A. AUFTRÄGE FÜR TÄTIGKEITEN IM BEREICH DER KERNENERGIE SOWIE KOSTENERSTATTUNGEN GEMÄSS ARTIKEL 6 DER VERORDNUNG (EURATOM) NR. 302/2005

Die Ausgaben für kerntechnische Tätigkeiten umfassen insbesondere Ausgaben für Inspektionen im Rahmen von Sicherheitskontrollen, für die Ausbildung der Inspektoren, die Anschaffung von Ausrüstungen, die Inanspruchnahme von Dienstleistungen und besonderen Bauleistungen, Ausgaben für den Rückbau von Kernkraftwerken und den Aufwand für technische Sicherheit und Sicherungsmaßnahmen sowie für Strahlenschutz.

Daneben umfassen sie die Ausgaben für die physikalische und chemische Kontrolle von Kernmaterialien sowie für die Anschaffung und Instandhaltung von Kontrollausrüstungen.

Diese Mittel decken insbesondere die Aufträge

- zur Anschaffung von Kontroll- und Überwachungsmaterial wie spezielle Detektoren für den Nuklearbereich, Kameras, Videogeräte, Aggregate, Datenspeichereinheiten, Server, Ersatzteile, Datenübertragungssysteme, elektronische Versiegelungen,
- zur Anschaffung von Informatikanlagen, spezifischer Hard- und Software, zum Ersatz überholter Hard- und Software, zur Verlängerung der Garantie auf spezifische Informatikausrüstung, zur Entwicklung spezifischer Hardware,
- zur Instandhaltung, Dekontaminierung, Eichung und Anpassung spezifischer Überwachungs- und Kontrollausrüstungen,
- zur Instandhaltung der spezifischen Informatikanlagen und -anwendungen,
- zur Prüfung neuer Informatikanwendungen,
- für Studien im Nuklearbereich.

Die Maßnahmen betreffen Aufträge, die entweder aufgrund von Rahmenverträgen oder im Wege einer offenen Ausschreibung oder im Verhandlungsverfahren vergeben werden.

In Artikel 6 der Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 heißt es: „Die Kommission erstattet den Betroffenen die Kosten derjenigen besonderen Dienstleistungen, die in den besonderen Kontrollbestimmungen vorgesehen sind oder die auf der Grundlage eines Kostenvoranschlags durch ein besonderes Ersuchen der Kommission oder der Inspektoren veranlasst werden. Höhe und Modalitäten der Erstattung werden einvernehmlich zwischen den betroffenen Parteien festgelegt und, soweit erforderlich, in regelmäßigen Abständen überprüft.“

Diese Erstattungen sind genau genommen keine Aufträge, sondern dienen der Vergütung von Unternehmen, die nach geltendem einzelstaatlichem Recht als einzige für die Durchführung bestimmter Aufträge in Frage kommen (s. Vermerk des Juristischen Dienstes vom 10. Oktober 2003, Adonis 15580).

Die Mittel dienen daneben zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Verarbeiten aller Informationen, die erforderlich sind für die Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der gemeinsamen Politik für nukleare Sicherheit, vor allem in den neuen Mitgliedstaaten, aber auch der Rückbaupolitik.

Ferner decken sie die Ausgaben für Strahlenschutz, d. h. Maßnahmen zur Überwachung und zum Schutz vor Radioaktivität, und sie sollen einen Beitrag zum Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gegen die Gefahren ionisierender Strahlen und radioaktiver Stoffe leisten. Diese Ausgaben dienen ferner zur Finanzierung der Aufwendungen für Aufbau und Einsatz eines Korps von Inspektoren zur Kontrolle des Schutzes gegen ionisierende Strahlen auf Ebene der Mitgliedstaaten.

Haushaltslinie	<i>32 05 01 Nukleare Sicherheitsüberwachung</i>		
Rechtsgrundlage	Verordnung (Euratom) Nr. 302/2005 der Kommission vom 8. Februar 2005 zur Anwendung der Bestimmungen der Euratom-Sicherungsmaßnahmen (ABl. L 54 vom 28.2.2005, S. 1) Obliegenheit aufgrund der der Kommission nach Kapitel VII und Artikel 174 Euratom-Vertrag unmittelbar übertragenen Befugnisse <u>Bezugsakte:</u> Verifikationsabkommen zwischen der Gemeinschaft, den atomwaffenfreien Mitgliedstaaten und der Internationalen Atomenergie-Organisation, dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, dem Vereinigten Königreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation, dreiseitiges Übereinkommen zwischen der Gemeinschaft, Frankreich und der Internationalen Atomenergie-Organisation, Kooperationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern wie den Vereinigten Staaten, Kanada und Australien, Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 24. März 1992 über einen Beschluss der Kommission zur Einführung von „On-site“-Laboratorien für die Analyse von Proben zur Sicherheitsüberwachung (SEK(92) 515 endg.)		
Mittel 2011	Ursprüngliche Ausstattung	20 378 000	
	Mittelübertragungen	0	
	Insgesamt	20 378 000	
Mittelverwendung	Finanzhilfen	0	
	Aufträge	20 378 000	
Betrag dieses Finanzierungsbeschlusses		20 378 000	
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen (p. m.)			
<i>Aus dieser Haushaltslinie wird keine Finanzhilfe gewährt.</i>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	Berater (1), Warenlieferungen (3), operationelle Projekte (10), Dienstleistungen (6)	3 274 700	T1 (15), T2 (2), T3 (3)
Offenes Verfahren	Warenlieferungen (1), operationelle Projekte (9)	3 110 000	T2 (2), T4 (8)
Verhandlungsverfahren / Verwaltungsvereinbarung / anderweitiger Fall und Art. 6 (*1)	Warenlieferungen (6), Inspektionen (1), operationelle Projekte (16), Dienstleistungen (10)	13 993 300	T1 (7), T2 (9), T3 (4), T4 (6)

T1: 1. Quartal, T2: 2. Quartal, T3: 3. Quartal, T4: 4. Quartal

*1 : Beschaffung von Material oder speziellen Dienstleistungen im Nuklearbereich. Für die Umsetzung sorgen die Betreiber unmittelbar am Standort der Kraftwerke; dies wird von der Rechtsgrundlage erfasst.

Haushaltslinie	<i>320502 Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz</i>		
Rechtsgrundlage	Obliegenheit aufgrund der der Kommission nach Kapitel III und Artikel 174 Euratom-Vertrag unmittelbar übertragenen Befugnisse		
Mittel 2011	Ursprüngliche Ausstattung	2 200 000	
	Mittelübertragungen	0	
	Insgesamt	2 200 000	
Mittelverwendung	Gemeinsame Verwaltung	600 000	
	Aufträge	1 600 000	
Betrag dieses Finanzierungsbeschlusses		1 600 000	
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen (p. m.)			
<i>Aus dieser Haushaltslinie wird keine Finanzhilfe gewährt.</i>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	Dienstleistungen (2), Studien (1)	330 000	T2 (1), T3 (1), T4 (1)
Offenes Verfahren	Berater (1), Studien (4)	780 000	T2 (3), T4 (2)
Verhandlungsverfahren / anderweitiger Fall (z. B. Art. 35 Euratom-Vertrag)	Inspektionen (1), Konferenzen (1), Berater (1), Studien (2), operationelle Projekte (1), Dienstleistungen (2)	490 000	T1 (2), T2 (4), T3 (2)

B. AUFTRÄGE FÜR TÄTIGKEITEN IM BEREICH DER KONVENTIONELLEN ENERGIE

Dieser Teil des Anhangs enthält die Aufträge im Zusammenhang mit Ausgaben für Tätigkeiten im Bereich der konventionellen und der erneuerbaren Energien mit Basisrechtsakt. Diese Mittel dienen insbesondere zur Deckung der Ausgaben der Kommission für die Erfassung und Verarbeitung aller notwendigen Informationen für die Analyse, Festlegung, Förderung, Nachverfolgung, Bewertung und Durchführung einer wettbewerbsorientierten, sicheren und nachhaltigen europäischen Energiepolitik, für die Verwirklichung des Energiebinnenmarktes und seine Ausdehnung auf Drittländer, für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit unter allen ihren Aspekten mit europäischer wie globaler Perspektive, sowie für die Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energieverbraucher durch die Erbringung qualitativ hochwertiger Dienstleistungen zu transparenten und vergleichbaren Preisen.

Wichtigste Ziele sind: die schrittweise Entwicklung einer europäischen Politik für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit, das reibungslose Funktionieren des Energiebinnenmarktes und der Zugang zu den Energienetzen, die Beobachtung des Energiemarktes, die Analyse von Modellen, insbesondere von Szenarios zu den Auswirkungen der vorgesehenen politischen Konzepte, die Stärkung der Rechte und des Schutzes der Energieverbraucher, auf der Grundlage allgemeiner und spezifischer Daten über den europäischen und den globalen Energiemarkt für alle Energieträger.

Haushaltslinie	<i>32 04 03 Unterstützende Tätigkeiten für die Europäische Energiepolitik und den Energiebinnenmarkt</i>		
Rechtsgrundlage	Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel (ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 1)		
Mittel 2011	Ursprüngliche Ausstattung	3 000 000	
	Mittelübertragungen	0	
	Insgesamt	3 000 000	
Mittelverwendung	Finanzhilfen	0	
	Aufträge	3 000 000	
Betrag dieses Rahmenbeschlusses		3 000 000	
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen (p. m.)			
<i>Aus dieser Haushaltslinie wird keine Finanzhilfe gewährt.</i>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Anzahl</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Einzelvertrag innerhalb des Rahmenvertrags	Berater (3), Studien (4), Folgenabschätzungen (1), Dienstleistungen (1)	2 035 000	T1 (3), T2 (4), T3 (1), T4 (1)
Offenes Verfahren	Studien (2), Dienstleistungen (1)	911 000	T2 (1), T3 (2)
Verhandlungsverfah	Berater (1), Studien (1)	54 000	T2 (1), T4 (1)

ren			
-----	--	--	--

C. AUFTRÄGE UND VERWALTUNGSVEREINBARUNGEN FÜR SICHERHEITSTÄTIGKEITEN

Dieser Teil des Anhangs enthält die Mittel zur Deckung der Ausgaben der Kommission für das Einholen und Bearbeiten aller notwendigen Informationen für Analyse, Festlegung, Förderung, Verfolgung, Bewertung und Durchführung der Maßnahmen und Vorschriften, die zur Erhöhung der technischen Sicherheit des Energiesektors erforderlich sind, sowie für technische Hilfe und spezifische Ausbildungsmaßnahmen. Die wichtigsten Ziele der Maßnahme sind die Erarbeitung und Anwendung von Sicherheitsvorschriften für den

Haushaltslinie	<i>32 04 16 Sicherheit von Energieanlagen und –infrastrukturen</i>		
Rechtsgrundlage	Obliegenheit aufgrund der institutionellen Befugnisse der Kommission gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstabe d der Haushaltsordnung		
Mittel 2011	Ursprüngliche Ausstattung		250 000
	Mittelübertragungen		0
	Insgesamt		250 000
Mittelverwendung	Finanzhilfen		0
	Aufträge		250 000
Betrag dieses Finanzierungsbeschlusses			250 000
Nähere Angaben zu den Finanzhilfen			
<i>Aus dieser Haushaltslinie wird keine Finanzhilfe gewährt.</i>			
Nähere Angaben zu den Aufträgen			
<i>Art</i>	<i>Anzahl / Gegenstand</i>	<i>Richtbetrag</i>	<i>Datum der Auftragsvergabe</i>
Offenes Verfahren	Studien (1)	250 000	T3 (1)

Energiesektor.

ANHANG II – Gemeinsame Mittelverwaltung

Haushaltslinie : 32 05 02 - Nukleare Sicherheit und Strahlenschutz

Rechtsgrundlage:

- Obliegenheit aufgrund der der Kommission nach Kapitel III und Artikel 174 Euratom-Vertrag unmittelbar übertragenen Befugnisse
- Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009

Ziel(e):

- Anwendung der Richtlinie über nukleare Sicherheit

für 2011 vorgeschlagener Beitrag	zusätzliche Unterstützung der IAEO-Missionen in der Europäischen Union im Rahmen der Einführung des IRRS-Programms (FV 2011-119)
mit Haushaltsvollzugsaufgaben betraute internationale Organisation	<p>(1) Internationale Atomenergie-Organisation (IAEO)</p> <p>Eine verstärkte Zusammenarbeit mit der IAEO ist vor allem deshalb sinnvoll, weil diese Projekte durchführt, mit denen mittels Entwicklung und Verbreitung international anerkannter Sicherheitsstandards und -leitlinien allgemeine Sicherheitsfragen gelöst werden sollen.</p> <p>Zweck der vorgeschlagenen Beitragsvereinbarung zwischen der Europäischen Kommission und der IAEO über die gemeinsame Verwaltung ist es, der Organisation zusätzliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen, damit sie ihrer Gutachtertätigkeit (Peer Review) in den EU-Mitgliedstaaten rascher nachkommen und so die Mitgliedstaaten dabei unterstützen kann, ihre Verpflichtungen aus Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie über nukleare Sicherheit zu erfüllen [1]. Die aufsichtsrechtlichen Kapazitäten aller EU-Länder (mit und ohne Kernkraftprogramm) im Nuklearbereich sollen gestärkt werden, so dass sie ihre Regulierungsaufgaben und -funktionen effektiver wahrnehmen können.</p> <p>[1] Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009</p>
voraussichtlicher Zeitpunkt der Beauftragung	07/2011
allgemeines Ziel und Zweck der Maßnahme	Gemäß Artikel 9 Absatz 3 der Richtlinie 2009/71/Euratom des Rates vom 25. Juni 2009 über einen Gemeinschaftsrahmen für die nukleare Sicherheit kerntechnischer Anlagen („Richtlinie über nukleare Sicherheit“) müssen die EU-Mitgliedstaaten vorsehen, dass „eine regelmäßige Selbstbewertung ihres nationalen Rahmens und ihrer zuständigen Regulierungsbehörden erfolgt und dass zu einer Prüfung passender Segmente ihres nationalen Rahmens und/oder ihrer Behörden durch internationale Experten eingeladen wird, mit dem Ziel, die nukleare Sicherheit kontinuierlich zu verbessern.“
Geschätzter Mittelansatz	600 000 EUR